



Amtlicher Schulanzeiger

für den

Regierungsbezirk Oberpfalz

SONDERAUSGABE



Nr. 5 / 1

JAHR 2025

Inhaltsübersicht

AMTLICHER TEIL

Stellenausschreibung	104
- Ausschreibung einer Planstelle am Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern, Abt. II, in Freising.....	104
- Wichtige Hinweise für Bewerberinnen und Bewerber	105
- Hinweise auf Funktionsstellen anderer Regierungsbezirke.....	107

AMTLICHER TEIL**Stellenausschreibung**

Die in Texten des Amtlichen Schulanzeigers für den Regierungsbezirk Oberpfalz verwendeten geschlechtsbezogenen Bezeichnungen (z.B. Bewerberin / Bewerber) schließen stets weibliche, männliche und diverse Personen mit ein.

**Ausschreibung einer Planstelle
am Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern,
Abt. II, in Freising**

Am Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern, Abt. II, in Freising, ist zum Schuljahr 2025 / 2026 eine Planstelle (A 13) zu besetzen:

Das Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern hat die Aufgabe der fachlichen und pädagogischen Vorbildung für die Laufbahn der Förderlehrkräfte (1. Phase). Die dreijährige Ausbildung am Staatsinstitut endet mit einer pädagogisch-didaktischen Abschlussprüfung, die als Einstellungsprüfung gilt.

Es können sich Lehrkräfte (m/w/d) bewerben, die folgende Qualifikationen nachweisen:

- Lehrbefähigung für das Lehramt an Grundschulen oder Haupt- bzw. Mittelschulen
- überdurchschnittliche Ergebnisse in der letzten dienstlichen Beurteilung
- mehrjährige Berufserfahrung im staatlichen Schuldienst
- nachgewiesene Erfahrungen in der Förderlehrer- bzw. Lehrerausbildung oder der Lehrerfort- und -weiterbildung

Erwünscht sind weiterhin:

- Unterrichtserfahrung und vertiefte Kenntnisse im Bereich der Erziehungswissenschaften insbesondere im Bereich der Psychologie
- Mehrjährige Unterrichtserfahrung insbesondere in den Fächern Deutsch und Mathematik
- Erfahrungen in der Beratung von Studierenden und der Kooperation mit Förderlehrkräften
- Erfahrung mit inhaltlichen und organisatorischen Konzeptentwicklungsprozessen

Die ausgeschriebene Stelle ist grundsätzlich teilzeitfähig. Bei Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen ist eine Beförderung bis zur Besoldungsgruppe A 14 möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass vor einer Versetzung an das Staatsinstitut eine Probezeit im Wege der Abordnung abzuleisten ist.

Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGIG).

Die Stelle ist für die Besetzung mit Schwerbehinderten geeignet. Schwerbehinderte werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Das Staatsministerium behält sich vor, Bewerber und Bewerberinnen (m/w/d), die das statusrechtliche Amt bereits innehaben, und solche Bewerber und Bewerberinnen (m/w/d), die sich auf einen höheren Dienstposten bewerben, nicht in unmittelbarer Konkurrenz zu werten.

Sollten mehrere Bewerber bzw. Bewerberinnen (m/w/d) für die Besetzung der Stelle im Wesentlichen gleich geeignet sein, wird die Auswahlentscheidung auf das Ergebnis eines Auswahlgesprächs im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus gestützt werden.

Die Bewerbungen sind bis spätestens 23. Mai 2025 auf dem Dienstweg bei der für den Bewerber bzw. die Bewerberin zuständigen Regierung einzureichen.

Dr. Gisela Stückl
Ministerialrätin

Zusatz der Regierung der Oberpfalz:**Termine zur Vorlage der Bewerbungen:**

1. beim Staatlichen Schulamt der Bewerberin / des Bewerbers: **20. Mai 2025**
2. bei der Regierung der Oberpfalz: **23. Mai 2025**

Thomas Unger
Abteilungsleiter

Wichtige Hinweise für Bewerberinnen und Bewerber

1. Die Ausschreibungen von Funktionsstellen an staatlichen Grund- und Mittelschulen richten sich ausschließlich an **Beschäftigte (m/w/d) im Schuldienst des Freistaates Bayern** (Beamte nach Bestehen der Probezeit und Angestellte in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis).
2. Stellenbesetzungsvoraussetzung ist, dass die aktuell gültigen **Richtlinien für die Beförderung** von Lehrkräften und Förderlehrkräften an Grund- und Mittelschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke (Neufassung vom **18. März 2011** KMBek vom 18. März 2011 Az.: IV.5 - 5 P 7010.1 - 4.23489) erfüllt werden.
3. **Die Regierung verweist auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19. Dezember 2006 (KWMBI I Nr. 2/2007), die am 1. August 2008 in Kraft getreten ist.**

Als Nachweis der pädagogischen Qualifikation von Schulleiterinnen und Schulleitern ist die Vorqualifikation (Modul A des Ausbildungscurriculums) vor der Funktionsübertragung zu absolvieren. Das Portfolio zum Modul A (Liste der besuchten führungsrelevanten Fortbildungen samt Teilnahmenachweisen) wird bei den Stellenausschreibungen und Stellenbesetzungen nach dem 1. August 2009 eingefordert und ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

4. Die Ausschreibung der Stellen in der Schulleitung (Rektorin / Rektor, Konrektorin / Konrektor) steht unter dem Vorbehalt, dass bis zu einer eventuellen Ernennung (Beförderung) die jeweils erforderliche Schülerzahl nachhaltig gesichert ist und eine vorrangige Besetzung mit einem „überzähligen“ Beamten (gemäß Punkt 5.2 und 2.3 der Beförderungsrichtlinien vom 18. März 2011 bzw. KMS vom 21. Juni 1994 Nr. IV/9-P 7001/7-4/93500) nicht in Betracht kommt.

Die nachhaltige Sicherung der Schülerzahl für die jeweilige Stelle ist zum Ernennungszeitpunkt - also anlässlich der späteren Beförderung - erneut zu prüfen. Dies bedeutet, dass die Schülerzahl auch nach einer aktualisierten Prognose in den nächsten drei Schuljahren ab Ausübung der Funktion (vorläufige Funktionsübertragung) entsprechend der amtlichen Statistik (Stichtag 1. Oktober) vorliegen muss.

5. Auf die Möglichkeit einer **Teilzeitbeschäftigung** von Schulleiterinnen / Schulleitern und deren Vertreterinnen / Vertretern an Grund- und Mittelschulen sowie Förderzentren wird hingewiesen (KMS vom 13. Januar 2000 Nr. IV/6-P 7004-4/94727).
6. Bei der Auswahlentscheidung kommt der **dienstlichen Beurteilung** eine besondere Bedeutung zu. Ist eine dienstliche Beurteilung nicht mehr aktuell, so ist eine Anlassbeurteilung nach den für dienstliche Beurteilungen geltenden Maßstäben zu erstellen (Nr. 3.3 der Beförderungsrichtlinien vom 18. März 2011).
7. Sollten mehrere Bewerberinnen bzw. Bewerber für die Besetzung der Stelle im Wesentlichen gleich geeignet sein (auch unter Berücksichtigung der Binnendifferenzierung innerhalb der dienstlichen Beurteilung), wird die Auswahlentscheidung auf das Ergebnis eines Personalauswahlgesprächs an der Regierung der Oberpfalz gestützt.
8. Schwerbehinderte Menschen werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt.
9. Nach Übernahme einer Funktionsstelle dürfen **weitere Funktionen** und in der Regel auch **andere pädagogische Aufgaben**, für die Anrechnungsstunden gewährt werden, spätestens ein Jahr nach der Ernennung nicht mehr ausgeübt werden.
10. Falls Angehörige an der Schule beschäftigt sind, an der eine Funktionsstelle angestrebt wird, ist dies **in der Bewerbung unter Angabe des Angehörigkeitsverhältnisses schriftlich mitzuteilen**. **Ehegatten** von Schulleitern oder Stellvertretern dürfen **grundsätzlich** nicht an der betreffenden Schule eingesetzt werden, **ebensowenig sonstige Angehörige** im Sinne des Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie Verlobte und ggf. geschiedene Ehegatten. Die Berücksichtigung eines Bewerbers mit einem entsprechenden Angehörigen an der Schule ist nur möglich, soweit die / der Angehörige sich mit der Wegversetzung einverstanden erklärt hat und eine Wegversetzung möglich ist (Nr. 3.2 der Beförderungsrichtlinien vom 18. März 2011).
11. Es wird erwartet, dass die Schulleiterin / der Schulleiter die Wohnung am Schulort selbst oder in angemessener Nähe nimmt.
12. Es wird erwartet, dass die Bewerberin / der Bewerber die Tätigkeit als Schulleiterin / Schulleiter an der angestrebten Schule über einen angemessenen Zeitraum ausübt.
13. Die **Beförderungen** in die oben ausgeschriebenen Ämter werden sich nach Übertragung der Funktion **verzögern**, da neben der bereits geltenden allgemeinen Wiederbesetzungssperre ab 1. August 2000 eine weitere zeitliche Sperre im Zusammenhang mit der Altersteilzeit (Blockmodell) von Funktionsinhabern einzuhalten ist. Um Ungleichbehandlungen zu vermeiden, wird die **Wartezeit für die Beförderung** innerhalb der jeweiligen Funktionen **gleichmäßig auf alle Neubesetzungen verteilt**.
14. Sofern die persönlichen Voraussetzungen für eine Beförderung nicht gegeben sind - z. B. weil Ämter nach dem Leistungslaufbahngesetz (LbG) noch zu durchlaufen sind - kann sich die Beförderung in das ausgeschriebene Amt um die vorgeschriebenen Zeiten - in der Regel 3 Jahre - verzögern.
15. Bei einer **2. Ausschreibung des Amtes R/in A 14** kann das Erfordernis einer dreijährigen Tätigkeit in der Besoldungsgruppe A 13 + AZ bis zu 12 Monate unterschritten werden. Bewerben können sich daher auch Lehrkräfte, die eine mindestens zweijährige Tätigkeit in einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 + AZ aufzuweisen haben. Die Regierung behält sich vor, im Einzelfall eine entsprechende Ausnahme von den Beförderungsrichtlinien zuzulassen.

16. Lehrkräfte, die sich **gleichzeitig um mehrere Stellen in Bayern bewerben**, haben in jeder Bewerbung anzugeben, um welche Stellen sie sich noch beworben haben. Des Weiteren werden sie im eigenen Interesse gebeten, eine persönliche Rangfolge bezüglich der angestrebten Stellen anzugeben.
17. Lehrkräfte mit der **Lehramtsbefähigung Grundschule** (neue Lehrerbildung) können sich nur auf Funktionsstellen an Schulen bewerben, die auch Grundschulklassen führen, Lehrkräfte mit der **Lehramtsbefähigung Mittelschule** (neue Lehrerbildung) nur auf Funktionsstellen an Schulen, die auch Mittelschulklassen führen. Für Lehrkräfte mit dem **Lehramt Volksschulen** (alte Lehrerbildung) und **Lehrkräfte mit beiden Lehrbefähigungen (Lehramtsbefähigung Grundschule und Mittelschule)** bestehen grundsätzlich keine solchen Einschränkungen.
18. **Soweit für eine Funktionsstelle sowohl Anträge von Versetzungsbewerbern** (Bewerber/innen um ein statusrechtliches Amt, dessen Besoldungsgruppe sie bereits erreicht haben, die also nur versetzt werden wollen) **als auch von Beförderungsbewerbern vorliegen**, wird die Regierung der Oberpfalz zunächst darüber entscheiden, ob dienstliche Gründe oder zwingende persönliche Gründe für die Besetzung mit einem Versetzungsbewerber sprechen. Ist dies der Fall, so wird das Auswahlverfahren abgebrochen, ohne dass es zu einem Leistungsvergleich mit der Gruppe der Beförderungsbewerber kommt. Liegen weder dienstliche Erfordernisse noch zwingende persönliche Gründe für die Wahl eines Versetzungsbewerbers vor, so behält sich die Regierung der Oberpfalz vor, die Auswahl nur unter den Beförderungsbewerbern nach dem Leistungsprinzip zu treffen.
19. Bei erneuter Ausschreibung von Funktionsstellen behalten bereits eingereichte Bewerbungen ihre Gültigkeit.

Wichtiger Hinweis: Formulare

Für alle Bewerbungen auf eine Funktionsstelle und Anträge auf Versetzung im Regierungsbezirk Oberpfalz (Lehrerstellen / Fachlehrerstellen und Förderlehrerstellen) sind die **jeweils aktuellen Formulare der Regierung** zu verwenden. Bei einer Bewerbung um eine Stelle als Rektor / in ist das Formblatt „Fortbildung Qualifikation Führungskräfte - Bescheinigung Modul A“ zu verwenden.

Alle Formulare **sind bei den Staatlichen Schulämtern erhältlich** und stehen als Download-Angebot auf der Internetseite der Regierung der Oberpfalz zur Verfügung.

www.regierung.oberpfalz.bayern.de/: Service / Formulare / Schulen / Grund- und Mittelschulen oder Förderschulen / Bewerbung um eine Funktionsstelle

Hinweise auf Funktionsstellen anderer Regierungsbezirke

Alle Regierungsbezirke veröffentlichen freie und freiwerdende Funktionsstellen jeweils im eigenen Amtlichen Schulanzeiger. Diese Stellen und auch die dort durch wiederholte Ausschreibung veröffentlichten Funktionsstellen (zweite Ausschreibung) stehen grundsätzlich Bewerbern aus allen bayerischen Regierungsbezirken offen. Interessenten werden gebeten, sich deshalb in den im Internet aktuell veröffentlichten, allen zugänglichen Amtlichen Schulanzeigern der einzelnen Regierungen zu informieren und die dort gesetzten Fristen zu beachten.

Die Amtlichen Schulanzeiger der einzelnen Regierungsbezirke finden sich unter folgenden Internetadressen:

Oberbayern: 	https://t1p.de/obb
Niederbayern: 	https://t1p.de/ASchAnz_ndb
Oberpfalz: 	https://t1p.de/oberpf
Oberfranken: 	https://www.regierung.oberfranken.bayern.de/service/amtliche_veroeffentlichungen/oberfraenkischer_schulanzeiger/
Mittelfranken: 	https://t1p.de/mitlfr
Unterfranken: 	https://t1p.de/ufr
Schwaben: 	https://www.regierung.schwaben.bayern.de/service/veroeffentlichungen/schulanzeiger/index.html

Besuchen Sie uns online:

Der Amtliche Schulanzeiger der Regierung der Oberpfalz im Internet unter www.regierung.oberpfalz.bayern.de

